

Herr
Sebastian Castelanos
Kärntnerstraße 24
8010 Graz

Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiter

hans-juergen.gaugl@bmf.gv.at
+43 1 51433 501164
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2024-0.293.004

Ihre Anfrage vom 16. April 2024

Sehr geehrter Herr Castelanos,

wir beziehen uns auf Ihre via der Plattform „Frag den Staat“ am 16. April 2024 an uns gerichtete Anfrage zum Einkommensteuertarif, zu welcher Sie sich ausdrücklich auf die Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes berufen haben. Dazu erlauben wir uns, Ihnen die gewünschten Informationen zu erteilen:

Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2023 wurde die kalte Progression vollständig abgeschafft. Die wesentlichen Tarifelemente und Absetzbeträge werden automatisch im Ausmaß von zwei Dritteln der Inflationsrate angepasst. Für die Abgeltung des verbleibenden Drittels des Inflationsvolumens ist die Bundesregierung gesetzlich verpflichtet, jährlich einen entsprechenden Ministerratsbeschluss zu fassen.

Auf Grundlage des Ministerratsbeschlusses haben die zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister einen Gesetzesvorschlag für Entlastungsmaßnahmen im Ausmaß der noch nicht abgegoltenen kalten Progression vorzulegen. Die Maßnahmen sollen Bezieherinnen und Bezieher von Einkünften erfassen. Es sind vor allem Maßnahmen im Bereich des EStG vorzusehen. Maßnahmen im Bereich der Einkommensteuer können zur Senkung der Abgabenquote beitragen. Es können auch andere Maßnahmen für Erwerbstätige, wie etwa solche im Bereich der Sozialversicherung, der Förderung der Mobilität von Erwerbstätigen mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder der Erleichterung von Erwerbstätigkeit sozial benachteiligter Personengruppen, vorgesehen werden.

Die diesbezügliche gesetzliche Grundlage ist dem „Teuerungs-Entlastungspaket Teil II“ zu entnehmen (BGBl I Nr. 163/2022). Im Detail verweisen wir insbesondere auf die zentrale Regelung in § 33a EStG.

Für das Jahr 2024 erfolgte im Rahmen des verbleibenden Drittels – wie bereits im Jahr 2023 – eine zusätzliche gestaffelte Anhebung der Tarifgrenzen, wobei wiederum untere Tarifgrenzen stärker angehoben wurden, als die darüber liegenden. So wurde daher die 1. Tarifgrenze in Summe um 9,6% angehoben bei einer zugrundeliegenden Inflationsrate von 9,9%. Wesentliche Frei- und Absetzbeträge (unter anderem der Verkehrsabsetzbetrag und der Pensionistenabsetzbetrag) wurden erneut in voller Höhe an die Inflation angepasst. Ergänzend dazu wurden für das Jahr 2024 zwei Schwerpunkte gesetzt: Die Schaffung von Leistungsanreizen und die Entlastung von Kindern und Familien. So wird für 2024 ein Teil des verbleibenden Drittels verwendet, um die steuerliche Begünstigung von Überstunden auszuweiten und so Einsatz- und Leistungsbereitschaft – besonders in Zeiten des Fachkräftemangels – auch steuerlich zu belohnen. Gleichzeitig werden Familien mit niedrigeren Einkommen über den Kindermehrbetrag zusätzlich entlastet und die Möglichkeiten zur steuerfreien Förderung der Kinderbetreuung ausgebaut. Weitere Informationen zur Entlastung für das Jahr 2024 finden Sie auch auf der Homepage des BMF: (<https://www.bmf.gv.at/public/informationen/entlastungen2024.html>)

Das Volumen der kalten Progression wird also in voller Höhe an die Bürgerinnen und Bürger zurückgegeben.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft weitergeholfen zu haben.

Wien, 18. April 2024

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

Elektronisch gefertigt

